

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1669/2023
Amt/Aktenzeichen 51/Dezernat IV /Amt 51 /Amt50	Datum 31.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	15.11.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

Betreff:

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 441.563,34 € im Haushaltsjahr 2023 und in Höhe von 458.930,57 € im Haushaltsjahr 2024 auf Leistung L360303001 und Sachkonto 5599000 im Rahmen der Veränderung der Finanzierung von Integrierten Beratungsstellen in der Landeshauptstadt Mainz ab dem Jahr 2023 in Anlehnung an die Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes,,“.

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, .11.2023

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, .11.2023

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Jugendhilfeausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt, dass die Integrierten Beratungsstellen in der Landeshauptstadt Mainz rückwirkend ab 2023 nach den Empfehlungen der KGSt finanziert werden. Dafür erfolgt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von **441.243,34 €** im Haushaltsjahr 2023 und in Höhe von **458.930,57 €** im Haushaltsjahr 2024 auf Leistung L360303001 und Sachkonto 5599000.

Sachverhalt

In den vergangenen Jahren traten die Träger der Integrierten Beratungsstellen in Mainz immer wieder wegen einer nicht auskömmlichen Finanzierung an das Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz heran.

Ursache sind, tariflich bedingt, steigende Personalkosten. Aber auch steigende Infrastruktur- und Overheadkosten, die in der bisher geltenden Finanzierungsform kaum Berücksichtigung fanden. So gab es in den zurückliegenden Jahren bei einzelnen Trägern Deckungslücken in Höhe von bis zu 22% der zur Verfügung gestellten Fördermittel.

Die Leistungen der Integrierten Beratungsstellen, die in einer Rahmenleistungsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz vereinbart sind, sind Pflichtleistungen nach dem SGB VIII. Zum Teil besteht sogar ein individueller Rechtsanspruch, wie bei der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Hier handelt es sich um eine klassische Hilfe zur Erziehung.

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe diese Leistungen auskömmlich zu finanzieren.

2. Lösung:

Um die Leistungen der Integrierten Beratungsstellen in Mainz langfristig und nachhaltig zu sichern, werden die Beratungsstellen ab dem Jahr 2023 nach den Empfehlungen der KGSt, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, finanziert.

Die KGSt gibt jährlich einen Bericht, „Kosten eines Arbeitsplatzes“ heraus. Viele Kommunen greifen auf die Pauschalwerte der KGSt zurück und setzen diese für Planungszwecke, nachgehende Kostenbetrachtungen oder im Rahmen von Verträgen mit externen Leistungsempfängern oder Dienstleistern ein.

Finanzierung

Das Finanzierungskonzept sieht wie folgt aus:

1. Personalkosten

Die Personalkosten der Mitarbeitenden der Beratungsstellen werden an Hand der KGSt Berechnungen für die Beschäftigten im Verwaltungs- und Sozialdienst nach TVöD übernommen. Dabei gehen wir von Entgeltgruppen S15 bis S18 bzw. E13 bis E15 für Mitarbeitende in beratender Tätigkeit und von Entgeltgruppe E8 bis E10 für Mitarbeitende der Verwaltung aus.

2. Fortbildung und Supervision

Mittel für Fortbildung und Supervision werden weiterhin mit 2% der Personalkosten berücksichtigt.

3. Sach- und Gemeinkosten

Sachkosten werden mit einer Pauschalen i. H. v. 9.700,- € pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) berücksichtigt. Gemeinkosten werden mit 20 % der Personalkosten geplant.

4. Landeszuschuss

Der Landeszuschuss i. H. v. 25% der Fachpersonalkosten wird abgezogen.

Die KGSt gibt jährlich einen aktualisierten Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ heraus. Bei Veränderungen werden die o.g. Bereiche der Finanzierung jährlich angepasst.

3. Alternative:

Das derzeit geltende Finanzierungsmodell bleibt bestehen. Die Deckungslücke bei der Finanzierung der Integrierten Beratungsstellen wird bis Ende 2024 voraussichtlich auf über 30% steigen. Es besteht die Gefahr, dass die Träger der Beratungsstellen aus der Leistungserbringung aussteigen. Das Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz müsste diese Leistung mit eigenen Ressourcen selbst erbringen.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Entfällt.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Im Doppel-Haushalt 2023-2024 stehen auf Leistung L360303001 und Sachkonto 55990001 im Jahr 2023 **1.196.827,45 €** und im Jahr 2024 **1.232.173,39 €** für die Finanzierung der Integrierten Beratungsstellen in Mainz bereit.

Auf Grund des neuen Finanzierungsmodells (Anpassungen an KGSt Empfehlungen) werden jedoch im Jahr 2023 **1.638.070,79 €** und im Jahr 2024 **1.691.103,96 €** benötigt.

Die aufgrund der Veränderung der Finanzierung im Haushaltsjahr 2023 zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von **441.243,34 €** werden bei der Leistung L360303001 – Hilfe zur Erziehung / Institutionelle Beratung (§ 28), Zuschüsse – und dem Sachkonto 55990001 – Zuweis. lfd. Zw. Soz. Sicher. üb. Ber. – überplanmäßig bereitgestellt.

Die aufgrund der Veränderung der Finanzierung im Haushaltsjahr 2024 zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von **458.930,57 €** werden bei der Leistung L360303001 – Hilfe zur Erziehung / Institutionelle Beratung (§ 28), Zuschüsse – und dem Sachkonto 55990001 – Zuweis. lfd. Zw. Soz. Sicher. üb. Ber. – überplanmäßig bereitgestellt.